

Als Ergänzung zu der Brüssel IIa-VO wird es in den Fällen, in denen keine Rechtswahl getroffen wurde, zunehmend zu einer in der Praxis sehr zu begrüßenden Kongruenz zwischen Zuständigkeitsregeln und dem anwendbaren Recht kommen. Jedenfalls dann, wenn die internationale Zuständigkeit des Gerichtes nicht an die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Eheleute, sondern an den gemeinsamen oder letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Eheleute angeknüpft wird. Gerade in diesen Fällen hilft es den Rechtsanwendern, dass durch die Verordnung ausschließlich in das Sachrecht verwiesen wird

und sich das anwendbare Recht nicht mehr unter Einschluss des Internationalen Privatrechts des berufenen Rechts ergibt.

Da die Verordnung als Instrument nur für einen kleinen teilnehmenden Kreis der EU-Mitgliedstaaten gilt und im Wege der „Verstärkten Zusammenarbeit“ abgeschlossen wurde, wird die kollisionsrechtliche Vielfalt in der EU verringert, aber auch unübersichtlicher. Der teilnehmende Kreis wird sich voraussichtlich zwar vergrößern, mit einem Anschluss der Common-Law Staaten sowie Dänemark, für das auch die Brüssel II-VO nicht gilt, ist allerdings nicht zu rechnen.

Die EU-Erbrechtsverordnung*

Renate Maltry

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht und Fachanwältin für Familienrecht, München

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen,
gemäß dem Titel unseres Kongresses geht es am Ende ums Geld.

Und am Lebensende erst recht. Am 7. Juni 2012 hat der Rat der EU-Justizminister eine europäische Erbrechtsverordnung angenommen.¹ Die Verordnung wurde am 27. Juli 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 16. August 2012 in Kraft (Art. 84 ErbVO). Bis zur Anwendbarkeit der Vorschriften besteht allerdings ein Übergangszeitraum bis zum 17. August 2015, das heißt, sie gilt erst ab diesem Zeitraum (Art. 83, Art. 84 ErbVO).

Im Gegensatz zum Familienrecht, das sich fortlaufend gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen hat, ist das Erbrecht ein Recht, das seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1900 kaum Reformen erfahren hat. Und dies gilt nicht nur für uns, sondern für viele europäische Mitgliedsstaaten, die alte, tradierte Rechtsordnungen haben.

Was waren die Hintergründe und warum bedurfte es dieser Erbrechtsverordnung, war es der Gleichlauf mit dem Familienrecht?

Folgt man der Begründung der europäischen Kommission, so sollte den steigenden Erbrechtsfällen mit Auslandsberührung Rechnung getragen und eine Vereinfachung geschaffen werden.

Grenzüberschreitende Rechtsanwendung im Erbrecht, gerade im europäischen Raum, ist aufgrund der Globalisierung immer häufiger der Fall.

Ein grenzüberschreitender Bezug liegt vor,

- wenn die Erblasserin oder der Erblasser oder sein Ehegatte Ausländer sind
- wenn der Erblasser oder die Erblasserin zum Zeitpunkt des Todes im Ausland lebt oder
- wenn Auslandsvermögen vorhanden ist.

Deutsche erwerben überall im europäischen Ausland Immobilien. Meist handelt es sich um Feriendomizile in schönen Gegenden, wie dem Gardasee, der Provence oder auf Mallorca. Auch Geldanlagen im Ausland sind keine Seltenheit mehr.

Die erbrechtlichen Folgen werden bei einem Erwerb meist nicht bedacht.

Umgekehrt leben immer mehr Ausländer in Deutschland, die Heimatvermögen haben und auch in Deutschland Vermögen erwerben.

So gibt es ca. 450.000 internationale Erbfälle pro Jahr in der EU mit einem geschätzten Volumen von 120 Milliarden €. ² Wie hoch dabei der Anteil des Vermögens von Frauen ist, das auf Frauen übertragen oder von Frauen vererbt wird, ist unklar.

Gemäß einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) zu Vermögensunterschieden zwischen Männern und Frauen besitzen Männer, die verheiratet oder ledig mit einer Frau zusammen leben, im Durchschnitt 33.000 € mehr an Vermögen als ihre Partnerin. ³ Das Ergebnis überrascht nicht.

Nach meiner Erfahrung im Erbrecht, erben Männer auch immer mehr als Frauen und werden, gerade was die Unternehmensnachfolge anbelangt, immer noch besser bedacht als die weiblichen Geschwister. Dies wäre ebenfalls eine Untersuchung wert.

Ob die EU Kommission Gesichtspunkte von Geschlechtergerechtigkeit bedacht hat, ist nicht klar. Ihr ging es gemäß der Presseerklärung um eine Vereinfachung und praktikablere Anwendung des bestehenden Rechts.

Warum wollte man eine Vereinfachung?

Die grenzüberschreitenden Erbfälle sind nach derzeit geltendem Recht auch für erfahrene „Erbrechtler“ meist eine Herausforderung und wie ich finde, eine spannende.

* Vortrag auf der Fachtagung „Am Ende geht's ums Geld. Auseinandersetzung und Teilhabe. Geschlechtergerechtigkeit im Familienrecht“ am 28. September 2013, im Rahmen des 40. Bundeskongresses des djb in Leipzig.

1 1 PE-CONS 14/12; Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen, sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses.
2 Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 08. Juni 2012.
3 Die Welt, 10. Februar 2013. Studie des DIW, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.

Lassen Sie mich Ihnen einen kurzen Einblick in das geltende Recht geben, um die Bedeutung der neuen Verordnung verstehen zu können.

Die Frage der Anwendbarkeit des materiellen Rechts führt in einem internationalen Erbrechtsfall zur ersten Schwierigkeiten. 15 europäische Staaten stellen hinsichtlich des anwendbaren Rechts auf die Staatsbürgerschaft der Erblasserin /des Erblassers, andere wiederum auf den letzten Wohnsitz ab.

Stirbt eine Deutsche in Italien, gilt nach unserem geltenden Recht und dem italienischen Recht das Staatsangehörigkeitsprinzip. Stirbt sie in der Schweiz entsteht ein typischer Nachlasskonflikt: Nach Schweizer Recht ist nämlich das Recht des letzten Wohnsitzes maßgeblich, das heißt, deutsche Gerichte wenden deutsches Recht an, ausländische Gerichte, hier das Schweizer Gericht, wenden das dortige Recht an. Folge ist, dass eben in dem Land geklagt wird, in dem es sich am meisten lohnt. Dieses Phänomen nennt man auch Forum Shopping.

Ein weiteres Problem ist die so genannte Nachlassspaltung. Hierzu kann es kommen durch teilweise Rück- und Weiterverweisung des nach Art.25 I EGBGB berufenen Erbstatuts: Eine Französin hinterlässt zum Beispiel ein Grundstück in Deutschland. Im Fall eines abweichenden Einzelstatuts Art. 3 II a EGBGB: eine Deutsche hinterlässt ein Grundstück in Frankreich oder im Fall einer beschränkten Rechtswahl nach Art. 25 II EGBGB: Eine Italienerin wählt für ein in Deutschland gelegenes Grundstück deutsches Recht.

Die rechtliche Nachlassspaltung und die Anerkennung von Sonderstatuten des Belegenheitsrechts gemäß Art. 3a II EGBGB führt zu großen Unsicherheiten, was schon in der Nachlassplanung, das heißt Testamentserrichtung Schwierigkeiten bereitet.

Dies ist nur ein kleiner Aspekt der Konfliktfälle divergierender Anknüpfung

Verfahrensrechtlich ist zwar nach Einführung des FamFG, dort § 105 FamFG in Ablösung der Gleichlauftheorie geregelt, dass die internationale Zuständigkeit aus der örtlichen abgeleitet wird.

Problematisch ist die Anerkennung ausländischer Erbscheine.

Es gibt unterschiedliche Erbscheine in internationalen Erbfällen: Den unbeschränkten Erbschein, den Eigenrechtserbschein, den Fremdrechtserbschein.

Im Hinblick auf die Nachlassspaltung ist ein gegenständlich beschränkter Erbschein gemäß § 2369 BGB möglich.

Nach der europäischen Kommission sollte den Bürgerinnen und Bürgern der Umgang mit Nachlässen und Testamenten mit Bezug zu anderen EU Mitgliedstaaten erleichtert werden.⁴

Angesichts der Angleichung der Mitgliedstaaten im Familienrecht gemäß der Rom III Verordnung schien eine Angleichung im Erbrecht um gerade die Folgen wie Forum Shopping, Nachlasskonflikte und Nachlassspaltung zu vermeiden, wie auch die Durchsetzung des Rechts zu vereinfachen, als angemessen.

Die lange Übergangsfrist soll es den Betroffenen ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, was anders als im Familienrecht gerade für die Nachlassplanung, also die Gestaltung, wichtig ist.

Für uns ist es Grund genug, sich damit auseinanderzusetzen.

Was wird sich verändern bei der europäischen Erbrechtsverordnung?

Hier ein kurzer Überblick :

1. Die europäische Erbrechtsverordnung soll grundsätzlich für alle EU-Mitgliedstaaten gelten.
Dänemark, England und Irland wollen die Verordnung nicht anwenden.
2. Wichtig ist, die Kollisionsregeln sollen auch im Verhältnis zu Drittstaaten gelten, Art. 20 ErbVO und Art. 25 EGBGB, das sogenannte „Loi uniforme“.
3. Zeitlich soll die EU Erbrechtsverordnung grundsätzlich für die Rechtsnachfolge von allen Personen gelten, die drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung verstorben sind (Art. 83, 84 ErbVO).
4. Es gibt nur noch eine Nachlassseinheit, also keine Nachlassspaltung mehr gemäß Art. 21 ErbVO.
5. Der Gleichlauf zwischen internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht (Art. 4,5 ErbVO) ist gewährleistet.
6. Eine beschränkte Rechtswahl ist möglich (Art. 22 ErbVO).
7. Das Europäische Nachlasszeugnis bringt eine wesentliche Erleichterung im Verfahrensrecht. Es kann neben dem nationalen Erbschein erteilt werden. Dem Zeugnis kommen nahezu die gleichen Gutglaubenswirkungen wie einem Deutschen Erbschein zu und es führt zu einer wesentlichen Erleichterung in der Nachlassabwicklung.
8. Kernpunkt ist die Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips und die Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 21 ErbVO).

I.

Die Erbrechtsverordnung vereinheitlicht das Kollisionsrecht, die Frage welches Recht der Mitgliedstaaten jeweils in einem Erbfall anwendbar ist und auch das Verfahrensrecht.

Sie geht vom Grundsatz der Nachlassseinheit aus (Art 21ErbVO) und sieht keine Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Nachlassgegenständen mehr vor. Nicht geregelt wird das Erbrecht des jeweiligen Staates an sich, die materiellen Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten, bei uns §§1922 ff BGB, bleiben unangetastet.

II.

Genau wie im Familienrecht tritt eine Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip ein. Angewendet wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes.

Warum der Paradigmenwechsel im Erbrecht?

Auf den ersten Blick erstaunt dieser Paradigmenwechsel, haben doch 15 Staaten der EU Mitglieder das Staatsangehörigkeitsprinzip im Erbrecht gesetzlich geregelt. Den Hintergrund für den Paradigmenwechsel erklärt das Justizministerium mit dem Einfluss der Globalisierung.⁵ Folge des Staatsangehörigkeitsprin-

4 Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 07. Juni 2012.

5 Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 08. Juni 2012.

zips im Erbrecht war, dass ausländisches Erbrecht in deutschen Gerichten zur Anwendung kommen konnte.

Die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers für das Staatsangehörigkeitsprinzip beruhte auf der Annahme, dass es dem Willen der Beteiligten entspräche, in persönlichen Angelegenheiten, wie dem Erbrecht, nach dem Recht ihres Herkunftsstaates beurteilt zu werden. Die Anwendung ausländischen Rechts sollte gerade in den Nachkriegsjahren Ausdruck völkerfreundlicher Tendenz sein.

Aufgrund der Migrationsdiskussionen wurde festgestellt, dass dies aber dazu führte, dass die Ausländer, die wir in unser Land riefen und integrieren möchten, in einer sogenannten Privatrechtsenklave leben, was zunehmend als diskriminierend angesehen wurde.

Ende 2011 lebten immerhin ca. 6,93 Millionen Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland. Dies war mit 12,7 Prozent der höchste Zuwachs seit 15 Jahren und ist größtenteils auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückzuführen.⁶

Auch besteht mehr und mehr die Bereitschaft und der Wille von Migranten und Migrantinnen im Aufenthaltsstaat nicht nur die materielle, sondern auch die ideelle Heimat zu finden.

Vor diesem Hintergrund der Forderung nach Integration ist der Abschied von der Aufrechterhaltung von Parallelgesellschaften ein Weg in die richtige Richtung.

Was bedeutet nun gewöhnlicher Aufenthalt?

Das Justizministerium selbst geht in seiner Presseerklärung zur neuen EU-Verordnung davon aus, dass die Anwendung des Rechts des gewöhnlichen Aufenthaltes künftig die grenzüberschreitende Nachlassspaltung und die Durchführung von Erbsachen mit EU-Bezug vereinfachen werde. Eine Vereinfachung wird mit Sicherheit eintreten. Ob die Anknüpfung an das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes zum gewünschten Erfolg führt, wird die Fortentwicklung des Rechts zeigen. Allein die Definition des Begriffes des gewöhnlichen Aufenthaltes wirft nämlich Probleme auf.

Bisher ist eine einheitliche Definition des Begriffes des gewöhnlichen Aufenthaltes schon im deutschen Recht nicht zu finden. In den Gründen der EU-Erbrechtsverordnung heißt es:

Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthaltes des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe.

Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen.⁷ Immerhin wird in den Gründen eingeräumt, dass es sich in einigen Fällen als komplex erweisen könnte, den Ort zu bestimmen, an dem die Erblasserin oder der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nur in Ausnahmefällen und wenn

offensichtlich eine engere Verbindung zu einem anderen Staat besteht, kann das Recht dieses Staates zur Anwendung kommen.

Wenn also die Erblasserin oder der Erblasser aus beruflichen und wirtschaftlichen Gründen seinen Aufenthalt unter Umständen auch für längere Zeit im EU Ausland hat, aber eine enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsstaat aufrecht erhält, entstehen typische Definitionsprobleme.

In diesem Fall z.B. könnte gemäß der Begründung der EU-Erbrechtsverordnung davon ausgegangen werden, dass der gewöhnliche Aufenthalt weiterhin im Herkunftsstaat ist, in dem sich in sozialer und familiärer Hinsicht der Lebensmittelpunkt befand. Ein nicht unerhebliches Streitpotential ist damit gegeben. Viele deutsche Firmen entsenden ihre Mitarbeiter/innen ins europäische Ausland. Regelmäßig werden sie dorthin auch von ihren Familien begleitet. Immer noch ziehen mehr Frauen mit ihren Männern mit, als umgekehrt. Manche Leben in mehreren Staaten, ohne sich in einem Staat länger niederzulassen.

Insgesamt leben in der EU über 12,3 Millionen EU Bürger in einem anderen EU Mitgliedstaat.⁸ Derzeit leben 894.000 deutsche Staatsangehörige im europäischen Ausland, davon 203.000 in der Schweiz, 182.000 in Spanien, 120.000 in Österreich und 91.000 in Frankreich.⁹ Ein Teil deutscher Staatsangehöriger lebt berufsbedingt im Ausland, andere wandern dauerhaft aus.

Dies bedeutet, dass Deutsche sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im europäischen Ausland begründen, der Rechtsordnung dieses Landes unterliegen und demgemäß in Zukunft, also ab 2015, nach dortigem Recht beerbt werden. Inhaltlich bestimmt also das anzuwendende Recht des Landes des gewöhnlichen Aufenthaltes die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen.

Ich überlasse es Ihrer Phantasie wie über dieses Thema im Erbrecht gestritten werden kann und welche Positionen mit welchen Argumenten für die jeweiligen Interessen eingenommen werden.

Zuständigkeit

In dem Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes ist auch die Zuständigkeit der Gerichte nach Art.4 ErbVO gegeben. Ein so genanntes Forum Shopping ist nicht mehr möglich.

Stirbt eine Deutsche / ein Deutscher im Ausland und befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland, so ist zum Beispiel für die in Deutschland lebende Familie das ausländische Gericht zuständig. Eine Vereinfachung ist hier insoweit gegeben, als Gerichtsstandsvereinbarungen getroffen werden können.

III. Was sind die Chancen und Risiken der neuen Erbrechtsverordnung?

Der Wechsel des Erbstatuts gilt nicht nur für die Rechtsnachfolge an sich, sondern auch für alle anderen Fragen, die vom Erbstatut mit umfasst sind, also das Pflichtteilsrecht, die Zulässigkeit von Pflichtteilsverzicht oder die Testamentsvollstreckung und die Befugnisse hierzu.

6 DESTATIS, Statistisches Bundesamt, Statistik auf der Basis von Daten des Ausländerzentralregisters AZR.

7 Gründe ErbVO (24).

8 Pressemitteilung Europäische Kommission 26. Juli 2012.

9 Eurostat Statistik 2012, Allensbach Institut.

Die Unterschiede in den europäischen Ländern sind im materiellen Recht gravierend. Dies kann als Chance zur Gestaltung genutzt werden, aber auch ein Risiko sein. Das anzuwendende Recht kann sich also im Laufe des Lebens einer zukünftigen Erblasserin oder eines Erblassers ändern, ohne dass es für sie oder ihn erkennbar ist. Wir sprechen von der Wandelbarkeit des Erbrechts. Lassen Sie mich nur einige Beispiele nennen:

Lebt ein Erblasser z.B. in Schweden, erbt die Ehegattin alleine, als sogenannte Vorerbin, auch wenn es gemeinsame Kinder gibt. Die gemeinsamen Kinder sind Nacherben. Sind Kinder vorhanden, die nicht gemeinsamen sind, haben diese einen Erbanspruch. Sind keine Kinder vorhanden, sind die Eltern bzw. die Abkömmlinge der Eltern Nacherben.

In Tschechien erben die Kinder und Ehegatten zu gleichen Teilen.

Verbrachte eine Erblasserin ihren Lebensabend in Frankreich, so erhält der Ehegatte ein Viertel Eigentum am Nachlass oder den hundertprozentigen Nießbrauch am Nachlass. Die Kinder können den Nießbrauch durch Zahlung oder eine inflationsbereinigte Leibrente ausgleichen. Die Noterbquote, die den Kindern völlig frei und ohne beeinträchtigende Verfügung verbleiben muss, beträgt eine Hälfte bei einem Kind, zwei Drittel bei zwei Kindern und Dreiviertel bei mehreren Kindern. Die Rechtsstellung der überlebenden / des überlebenden Ehegatten ist mit dem deutschen Recht nicht vergleichbar.

In Italien ist die gesetzliche Erbfolge dergestalt, dass die Kinder neben dem Ehegatten bei einem Kind zur Hälfte, bei mehreren Kindern zu zwei Drittel erben.

Die Geltendmachung eines Pflichtteilsrechts kann innerhalb von zehn Jahren erfolgen; in Deutschland jedoch innerhalb von drei Jahren.

Dies bedarf der Aufklärung der Bürger. Es ist nicht davon auszugehen, dass viele, wenn sie z.B. mit ihren Ehegatten ins Ausland mitziehen, wissen, dass sie dann einem völlig anderen Rechtssystem unterliegen. Firmen sollten ihre Mitarbeiter informieren.

Die Vorstellung, den Lebensabend dort zu verbringen, wo andere Urlaub machen, veranlasst viele Deutsche ins Ausland zu ziehen. 1,6 Millionen Rentnerinnen und Rentner erhalten nach einer Pressemitteilung der Rentenversicherung Bund vom 19. Mai 2010 ihre Rente auf ein ausländisches Konto. Seit 1992 hat sich diese Zahl verdoppelt. Das bei deutschen Rentnerinnen beliebte Land Spanien wirft die erbrechtlichen Folgen betreffend erhebliche Probleme auf. In Spanien bestehen unterschiedliche erbrechtliche Regelungen in den einzelnen Autonomiegebieten. Die Konsequenzen der Mobilität und die damit in Zukunft eintretenden Folgen sind den Betroffenen regelmäßig nicht bekannt.

Bei Kenntnis besteht umgekehrt die Gefahr, dass die unterschiedlichen Rechtsordnungen zur eigenen Vorteilerlangung genutzt werden können. Die unterschiedlichen Pflichtteilsrechte könnten einen Anreiz bedeuten den eigenen Nutzen hieraus zu ziehen. So könnte man z.B. daran denken, eine pflegebedürftige demente Mutter in ein Pflegeheim nach Tschechien zu bringen, wo sich nicht nur die Pflichtteilsquote ändert, sondern für den Ehegatten entfällt. Nur Kinder haben dort einen Pflichtteilsanspruch.

Auch werden in Frankreich und Italien z.B. Pflichtteilsberechtigter als Noterben behandelt, die als Miterben Miteigentümer des Nachlasses werden und somit eine wesentlich bessere Rechtsstellung innehaben.

Wir alle wissen aus der Praxis, dass in der Nachlassplanung und Testamentsgestaltung einer der häufigsten Fälle, gerade in Patchworkfamilien oder bei nichtehelichen Kindern, die Vermeidung von Pflichtteilen ist.

Reicht dem Mandanten die bisherige Gestaltungsmöglichkeit zur Minimierung von Pflichtteilen nicht aus, so schicke ich ihn künftig zum Sterben nach England, denn dort gibt es kein Pflichtteilsrecht. Die neue Strategie zur Pflichtteilsreduzierung könnte deshalb lauten: „Nicht das Vermögen ins Ausland bringen, sondern die Erblasserin/den Erblasser.“

Und noch ein interessanter Gesichtspunkt sind die Pflichtteilsverzichtete: Nicht umfasst von der Verordnung ist die Vermögensnachfolge zu Lebzeiten. Häufig werden bei Unternehmen, oder bei größerem Vermögen mit Zweit oder Drittfamilien Vermögensnachfolgeregelungen zu Lebzeiten gemacht. Bei diesen sind oftmals Pflichtteilsverzichtete enthalten.

Lebt die Erblasserin / der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes in Frankreich oder verbringe ich zum Beispiel meine Mutter nach Österreich, gibt es dort keinen Pflichtteilsverzicht. Der Pflichtteilsverzicht ist also nicht wirksam. Eine anderweitige Regelung des Pflichtteilsverzichtes ist dabei kein Verstoß gegen den *Ordre public*.

Es kommt auch nicht auf die Errichtung – was natürlich wieder bestritten werden kann – sondern auf den Zeitpunkt des Todes an, da es sich um eine erbrechtliche Frage handelt und wieder ist die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes maßgeblich.

Ein sogenannter Sterbetourismus könnte sich zu einer neuen Marktnische entwickeln.

Sie sehen, der Gestaltungsspielraum ist vielfältig.

Wenn Sie sich große deutsche Familienunternehmen ansehen – im Bundesanzeiger ist dies ja möglich – so haben viele der Beteiligten bereits jetzt ihre Wohnsitze weltweit. Unter Berücksichtigung dessen, dass wir alle wissen, dass Frauen in diesen Firmen eine geringere Rolle spielen und weniger Machtposition haben, sollten wir auf diese Entwicklung ein Augenmerk legen.

Nicht umfasst von der Erbrechtsverordnung sind auch das Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht, das Gesellschafts- und Stiftungsrecht und das Ehegüterrecht.

Die güterrechtlichen Folgen des Versterbens einer Person unterliegen dem deutschen internationalen Privatrecht dem Art. 15 EGBGB bei Ehegatten und dem Art. 17b I EGBGB bei eingetragener Lebenspartnerschaft. Gemäß den Hinweisen der EU-Erbrechtsverordnung kann nach wie vor die Problematik, dass das deutsche Güterrechtsstatut mit einem ausländischen Erbstatut zusammentrifft, auftreten. Es ist also möglich, dass eine ausländische Erbrechtsregelung neben § 1371 BGB anzuwenden ist. Die damit zusammenhängenden Anrechnungsprobleme werden durch die Verordnung nicht gelöst.¹⁰

¹⁰ Lange, Knut Werner. Das Erbrechtskollisionsrecht im neuen Entwurf, Zeitschrift für die Steuer und Erbrechtspraxis 2012, Heft 6, S161ff.

Was ist der Ausweg, wie können Risiken vermieden werden?

Der ungewollte Statutenwechsel mit unbekanntem Rechtsfolgen kann verhindert werden, wenn eine ausdrückliche Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Heimatrechts getroffen wird. Dies ist gemäß Art. 23 der Erbrechtsverordnung möglich und kann in einem Testament oder Erbvertrag erfolgen. Es muss durch ausdrückliche Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen die gesamte Erbfolge dem Recht des Staates unterstellt werden, dem er angehört. Auch eine vor Inkrafttreten getroffene Rechtswahl bleibt wirksam, soweit sie nach Art. 17 der Erbrechtsverordnung zulässig ist.

Dann gilt auch für im europäischen Ausland lebende deutsche Staatsangehörige das Heimatrecht. Dies gilt natürlich auch für ausländische Staatsangehörige in Deutschland.

Eine auf deutsches unbewegliches Vermögen beschränkte Rechtswahl gem. Art. 25 II EGBGB wird dann allerdings nicht mehr anerkannt werden.

Auf Antrag der Beteiligten kann sich ein ausländisches Gericht bei getroffener Rechtswahl für unzuständig erklären, wenn

nach seiner Auffassung die Gerichte des Mitgliedstaates der Rechtswahl die Erbsache besser entscheiden können.

Bei bestehender Rechtswahl können die betroffenen Parteien – die Erben – auch eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen.

Auf den ersten Blick tritt eine Vereinfachung für Deutsche, die in Europa mobil sind, ein.

Bei Unkenntnis der Rechtslage, insbesondere des Rechts des Landes in dem man sich zeitweilig aufhält, können jedoch zahlreiche Probleme auftreten.

Wesentlich wird in der verbleibenden Zeit bis zur Anwendung des Rechts sein, dass ein hohes Maß an Information besteht und alle BeraterInnen aufgefordert werden die Chancen aber auch die Risiken öffentlich zu machen.

Hinweise auf die bestehenden Vermögensunterschiede von Männern und Frauen um eine geschlechtergerechte Gesellschaft zu ermöglichen, können dabei nicht schaden. Jedenfalls sollten wir versuchen hier Einfluss zu nehmen, dass sich diese Unterschiede angleichen.

Und hierzu möchte ich Sie alle herzlich ermutigen.

Europawahl am 25. Mai 2014 – Gehen Sie wählen?!

1000 gute Gründe für Europa

„Europa ist eine Frau –
Frauen, wählt Frauen!“

Ramona Pisal, Präsidentin

Eine gemeinsame Kampagne der Mitgliedsorganisationen im
Netzwerk EBD: www.netzwerk-ebd.de/ep2014

Deutscher Juristinnenbund **djB**

Europäische Bewegung Deutschland

25. Mai: Europawahl

Foto: Sharon Adler, AWA/Berlin

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Politikfeld, das sich durch den Einfluss des Europäischen Parlamentes dynamisch entwickelt hat. Deshalb engagiert sich der djB bei der Wahlauf-ruf-Kampagne der Europäischen Bewegung Deutschland (EBD) (www.europaeische-bewegung.de). Nach dem Vorbild der

Netzwerk-Kampagne zur Europawahl 2009 hat die EBD auch im Wahljahr 2014 ihre Mitgliedsorganisationen um zielgruppen-spezifische, klare Aussagen gebeten: Warum ist das Europäische Parlament von Bedeutung für die jeweilige Organisation und warum sollen die Leserinnen und Leser zur Wahl gehen?